

**26. Können die Ansprüche aus § 843 und § 844 BGB. bei gleichzeitiger Verletzung einer Ehefrau und Tötung ihres Ehemannes wahlweise zusammentreffen?**

VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. November 1942 i. S. F. (Wefl.) w. B. (Rf.). VI 42/42.

- I. Landgericht Aachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte fuhr am 16. April 1939 in der F.-Straße in A. beim Überholen eines Kleinbahnwagens mit seinem Personenkraftwagen in eine Personengruppe an der Straßenbahnhaltestelle. Hierbei tötete er den Ehemann der Klägerin und verletzte diese schwer.

Die Klägerin beansprucht vom Beklagten Schadensersatz. Sie hat in erster Instanz, soweit es für den vorliegenden Rechtsgang von Bedeutung ist, beantragt, wegen der Tötung ihres unterhaltspflichtigen Mannes gemäß § 844 BGB. den Beklagten zu verurteilen, daß er ihr eine Rente von monatlich 80 RM. bis zur Wiederverheiratung oder im Erlebensfalle bis zum 20. Mai 1964 zahle, ferner festzustellen, daß er verpflichtet sei, ihr allen darüber hinausgehenden Schaden, der ihr aus dem Unfall entstanden sei oder in Zukunft noch entstehen werde, zu ersetzen.

Das Landgericht hat durch rechtskräftiges Teil- und Zwischenurteil den Rentenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag entsprochen. Durch späteres Endurteil hat es dann den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung einer Rente in Höhe von monatlich 80 RM. verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung, die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Der Beklagte hat seinen Antrag auf Klageabweisung wiederholt; die Klägerin hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen und auf die Anschlußberufung den Beklagten zu verurteilen, daß er ihr im voraus monatlich eine Rente von 50 RM. für die Zeit vom 16. April 1939 bis zum 17. Dezember 1940 und von 150 RM. vom 17. Dezember 1940 bis zum 31. Dezember 1942 zahle, ferner festzustellen, daß ihr Schadensersatzanspruch für die Zeit vom 1. Januar 1943 an auch aus § 843 BGB. begründet sei. Sie führt zur Begründung ihres Rentenanspruchs aus: Sie stütze diesen nunmehr in erster Reihe darauf, daß ihr selbst durch den Unfall ein Erwerbs-

schaden von monatlich 100 RM. entstanden sei, und erst in zweiter Reihe darauf, daß sie durch den Tod ihres Mannes ihren Unterhaltsanspruch gegen diesen verloren habe. Für die Zeit ihres Aufenthaltes im Krankenhaus seien 50 RM. wegen ersparter Verpflegung abzuziehen, dagegen habe sie seit ihrer Rückkehr aus dem Krankenhaus monatlich 50 RM. für besondere Pflege zusätzlich aufwenden müssen, und müsse dies auch weiterhin tun.

Das Oberlandesgericht hat unter Änderung des landgerichtlichen Endurteils, soweit darin eine Rente zuerkannt worden ist, den Anträgen der Anschlußberufung mit der Einschränkung entsprochen, daß es der Klägerin für den ersten Monat lediglich 30 RM. zubilligt hat. Zum Rentenanspruch hat es ausgeführt: Die kinderlose Klägerin habe zwar zu Lebzeiten ihres Mannes nicht außerhalb ihres Haushalts beruflich gearbeitet und Geld verdient, aber sie wäre jetzt, nachdem sie durch den Tod ihres Mannes der Last des Haushalts ledig geworden sei, verpflichtet gewesen, einem Erwerb nachzugehen, zumal da sie vor ihrer Verheiratung erwerbstätig gewesen sei. Hieran werde sie durch die schwere Verletzung verhindert, die sie selbst durch den Unfall erlitten habe. Die Klägerin habe danach einen Rentenanspruch sowohl aus § 843 als auch aus § 844 BGB. Beide beständen indessen nicht nebeneinander, sondern wahlweise nacheinander; denn der Schadensersatz solle nicht zu einer Bereicherung führen. Da sie als Hausfrau im Berufsleben nichts verdient hätte, würde sie ohne den Unfall nicht neben dem Unterhalt von ihrem Manne noch Einkünfte aus eigener Arbeit gehabt haben. Die Klägerin verlange nach alledem zu Recht eine Rente aus dem Verlust ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit, und zwar in erster Reihe. Allerdings würde sie im ersten Monat noch nicht zu eigener Arbeit übergegangen sein; für diesen Monat sei ihr daher nur der Unterhalt ihres Mannes entgangen. Hiernach beruhe die ihr zuerkannte Rente für den ersten Monat — 80 RM. abzüglich 50 RM. ersparter Verpflegungskosten — auf § 844 BGB. und für die folgende Zeit — 100 RM. nebst 50 RM. für vermehrte Bedürfnisse — auf § 843 das. Da sich zur Zeit noch nichts Endgültiges über die Folgen ihrer Verletzung sagen lasse, sei ihr die Rente nur bis zum 31. Dezember 1942 zuerkannt worden.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

1. Die Revision meint zu Unrecht, der im zweiten Rechtszug

erhobene Feststellungsanspruch sei abzuweisen, weil das Landgericht bereits in dem rechtskräftigen Teil- und Zwischenurteil vom 14. September 1939 eine Feststellung wegen jeglichen Schadens getroffen habe, welcher der Klägerin aus irgendeinem Gesichtspunkt infolge des Unfalls noch erwachsen könne. Die Revision übersieht dabei, daß die Klägerin im ersten Rechtszuge nur Ansprüche gemäß § 844 BGB. aus dem Unfall ihres Mannes wegen des Schadens erhoben hatte, der ihr durch den Verlust ihres gesetzlichen Unterhaltsanspruchs erwachsen war und noch weiter erwachsen konnte. Nur auf diesen Unfall und die hierdurch verursachten Schäden kann daher die vom Landgericht getroffene Feststellung sinngemäß bezogen werden, nicht dagegen auch auf den Schaden, den die Klägerin dadurch erlitten hat, daß sie selbst (durch das gleiche Ereignis) verletzt worden ist. Die aus § 844 BGB. getroffene Feststellung schließt danach ein rechtliches Interesse der Klägerin nicht aus, die Ersatzpflicht des Beklagten aus § 843 BGB., d. h. wegen solcher Schäden festgestellt zu sehen, die ihr in der Zeit nach dem 1. Januar 1943 auf Grund ihrer eigenen Verletzung erwachsen können.

2. Der Revision ist ferner nicht darin beizutreten, daß die Verurteilung zur Zahlung der Rente aus § 843 BGB. und die auf derselben rechtlichen Grundlage beruhende Zubilligung des Feststellungsanspruchs sachlichrechtlich ungerechtfertigt seien. Der Hinweis der Revision, daß ein Unfall nicht zu einer Bereicherung des Verletzten führen dürfe und daß deshalb eine durch einen Unfall verletzte Hausfrau keinen Schadenersatz wegen Verlustes ihrer Erwerbsfähigkeit verlangen könne, wenn sie ohne den Unfall weiterhin als Hausfrau tätig gewesen wäre (vgl. RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bem. 2a zu § 843 S. 837), trifft nicht den Kern der vorliegenden Sache. Denn hier ist nicht nur die Klägerin verletzt, sondern auch ihr Ehemann getötet worden; sie hat also durch das gleiche schädigende Ereignis nicht nur die eigene Erwerbsfähigkeit, sondern auch ihren gesetzlichen Unterhaltsanspruch verloren. Dadurch, daß sie während des Bestehens ihrer Ehe nicht erwerbstätig war, sondern nur das gemeinschaftliche Hauswesen geführt hat, ist sie, da diese Tätigkeit jetzt nicht mehr von ihr fortgesetzt werden kann, nicht gehindert, nunmehr den ihr durch den Verlust der eigenen Erwerbsfähigkeit erwachsenen Schaden ersetzt zu verlangen und dabei die Rücksicht auf den Umstand zu beanspruchen, daß sie durch den Tod ihres Mannes zur Wertverwertung der eigenen

Arbeitskraft durch bezahlte Arbeit in einem fremden Haushalt in die Lage gesetzt worden und nach Lage der Sache auch verpflichtet ist. Wäre lediglich sie selbst verletzt worden und der Mann später aus einem andern Grunde gestorben, so würde an der Berechtigung ihres Anspruchs, vom Zeitpunkte des Todes ihres Mannes an für entgangenen eigenen Arbeitsverdienst auf Grund des § 843 BGB. Ersatz zu verlangen, kein Zweifel bestehen können. Deshalb dasselbe nicht auch dann gelten soll, wenn der Mann durch den gleichen Unfall getötet worden ist, ist nicht einzusehen.